



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf

Stadtplanung und Denkmalschutz

Herr Köchling

Eichborndamm 215

13 437 Berlin

E-Mail: dirk.koechling@reinickendorf.berlin.de

Bearbeiter: A. Stavorinus (BLN)

N. Betsche (BLN)

J. Hotzan (NABU)

Unser Zeichen: 12/1901.2/B/5

Berlin, 31. Februar 2019

Betr.: B-Plan 12-63 - Wiederholung frühzeitige Beteiligung

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Internetveröffentlichung

Sehr geehrter Herr Köchling,

nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Stadtklima:

Sowohl der Seite 16 der Begründung als auch der Seite 25 ist zu entnehmen, dass „die festgelegte Gebäudefiguration aus dem städtebaulich gewollten Erhalt des prägenden Baumbestandes innerhalb der Baufläche sowie aus den Belangen des Denkmalschutzes resultiere.“ Der Erhalt des prägenden Baumbestandes innerhalb der Baufläche entspricht der Maßnahme 23 „Schutz von für den Kaltlufthaushalt relevante Flächen“ [Maßnahmenkatalog zur Planungshinweiskarte Stadtklima (Umweltatlas, Ausgabe 2015)]. U. E. fehlt aber in der Begründung zur Baukörperstellung die Bezugnahme auf die Maßnahme 19 „Optimierung der Gebäudeausrichtung und der Bebauungsdichte bei Neubauten“ [Maßnahmenkatalog zur Planungshinweiskarte Stadtklima (Umweltatlas, Ausgabe 2015)]. Die Planungshinweiskarte sieht weiter sowohl für die Fläche mit dem Schlüssel 2000962001000100 als auch für die Fläche mit dem Schlüssel 2000962001000200, also für das gesamte Plangebiet, die Maßnahmen mit den Nummern 19, 20, 23, 24 und 25 vor [siehe Klimamodell Berlin: Planungshinweise Stadtklima 2015 - Hauptkarte (Umweltatlas)].

Auch in der Begründung gegen aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände (siehe Begründung S. 37) fehlt u. E. die Bezugnahme auf Maßnahme Nr. 25 „Vermeidung von Austauschbarrieren“ ([Maßnahmenkatalog zur Planungshinweiskarte Stadtklima (Umweltatlas, Ausgabe 2015)]).

Wir fordern die Integration der Planungshinweise aus der Planungshinweiskarte Stadtklima, als Fachplanungs- und Abwägungsgrundlage für die Berücksichtigung stadtklimatischer Belange in der Berliner Stadtentwicklung, in diese Planung.

Vegetationsausstattung:

Laut textlicher Festsetzung Nr. 23 (Begründung S. 44) „sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im allgemeinen Wohngebiet WA1, WA2, WA3, WA4 sowie im Mischgebiet MI1 und MI2 gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Weiter sind die Bepflanzungen zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen“. Wir empfehlen das Anpflanzen von standortheimischer Arten zur Verbesserung der ökologischen Funktion und zur Förderung der Artenvielfalt.

Versiegelungsgrad:

Seite 21 der Begründung ist zu entnehmen, dass „die teilweise erheblich versiegelten Grundstücke Trettachzeile 9/13 sowie 17/19 entsiegelt und einer Wohnnutzung zugeführt würden. Des Weiteren ist zu entnehmen, dass die Planung insgesamt die Versiegelung der Grundstücke verringere.“ Der Tabelle 1 „Nutzungsmaße Bestand und Planung, ...“ (Begründung S. 29) nach zu urteilen, sind aber weder die genannten Grundstücke (Trettachzeile 9/13 sowie 17/19) erheblich versiegelt, noch würde sich der Versiegelungsgrad insgesamt verringern, denn überall, mit Ausnahme von den Grundstücken Trepliner Weg 4/4A/4B, erhöht sich die GRZ.

Es ist weder unmissverständlich klar, wie hoch der aktuelle Versiegelungsgrad der einzelnen Grundstücke im Plangebiet ist, noch welcher Versiegelungsgrad nach altem Recht möglich wäre. Wir fordern eine eindeutige Gegenüberstellung von aktuellem Versiegelungsgrad (Bestand), nach altem Recht (B-Plan XX-4) möglichen Versiegelungsgrad und dem nach neuem Recht (B-Plan 12-63) möglichen Versiegelungsgrad.

Seite 23 der Begründung ist zu entnehmen, dass „sich die Stärke des Eingriffs nach der Differenz zwischen der nach altem Recht möglichen Versiegelung (GRZ Haupt- und Nebenanlagen) und der Versiegelung, welche der Bebauungsplan vorbereitet, sowie nach der Wertigkeit der jeweiligen Schutzgüter, in die eingegriffen wird, bemisst“. Die Stärke des Eingriffs sollte sich u. E. nach der Differenz zwischen der aktuell vorhandenen Versiegelung (nicht der nach altem Recht möglichen Versiegelung) und der Versiegelung, welche der Bebauungsplan vorbereitet sowie nach der Wertigkeit der jeweiligen Schutzgüter, in die eingegriffen wird, bemessen. Nur, weil rechtlich ein höherer Versiegelungsgrad möglich wäre und somit eine nachträgliche Weiterversiegelung nicht auszuschließen ist, heißt das nicht, dass es zwingend zu einer nachträglichen Weiterversiegelung kommen würde. Erfahrungsgemäß ist unter den gegebenen Umständen die Wahrscheinlichkeit dafür doch eher gering. Wenn der tatsächlich entstehende Versiegelungsgrad der neuen Planung den aktuell realen Versiegelungsgrad übersteigt, stellt das effektiv eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar.

Eingriff/Ausgleich:

„Erhebliche Beeinträchtigungen von Umwelt und Natur sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu befürchten.“ (Begründung S. 51)

Dieser Aussage müssen wir widersprechen. Diese Aussage kann ohne umfassende Untersuchungen nicht getroffen werden. Mit der vorliegenden Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen von Umwelt und Natur sehr wohl zu befürchten. Leider kann unsererseits zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu diesem Zeitpunkt nicht umfassender Stellung genommen werden, da im weiteren Verfahren noch zu ermitteln ist, inwieweit ein erheblicher Eingriff in den Natur- und Landschaftsraum nach § 1a Abs. 3 BauGB vorliegt (siehe Begründung S. 23).

Artenschutzrechtliches Fachgutachten:

Das artenschutzrechtliche Fachgutachten halten wir für unzureichend. U. E. ist es wahrscheinlich, dass weitere schützenswerte Arten im Plangebiet vorkommen. Das muss detaillierter untersucht werden. Allein die Tatsache, dass das Grundstück an einer Bahntrasse mit angrenzender Grünanlage, welche lt. Umweltatlas als potentielle Kernfläche des Biotopverbunds ausgewiesen ist, lässt vermuten, dass geschützte Arten vorkommen. Eine entsprechende Potentialeinschätzung muss dazu führen, dass passende Untersuchungen durchgeführt werden.

1. Dimensionierung

Seite 18 der Begründung ist zu entnehmen, dass „das artenschutzrechtliche Fachgutachten die geschützten Arten auf der Fläche des Grundstückes Trettachzeile 15 kartiere“, des Weiteren ist der Seite 19 zu entnehmen, dass "die Ausdehnung des Untersuchungsbereiches auf die übrigen Grundstücke nach jetzigem Kenntnisstand nicht für erforderlich gehalten werde, da sich die ökologisch wertvollen Flächen hauptsächlich auf dem Grundstück Trettachzeile 15 befänden“. Die Beschränkung der Untersuchungen bezüglich des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens auf das Grundstück Trettachzeile 15 als repräsentative Fläche für das gesamte Plangebiet, ist für uns nicht nachvollziehbar, da sich andersartige, ökologisch interessante Flächen oder Elemente, wie z. B. private Kleingärten oder Altbäume, nicht ausschließlich auf dem genannten Grundstück befinden, sondern auch in anderen Bereichen des Plangebietes. Wir halten, entgegen der Aussage in der Begründung, die Ausdehnung des Untersuchungsbereichs auf Teile der übrigen Grundstücke sehr wohl für erforderlich. Insbesondere die Grundstücke parallel zur entlang der Autobahn und Bahntrasse verlaufenden Grünanlage Trettachzeile 15 – 19 sollten detailliert untersucht werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur potentiellen Kernfläche für den Biotopverbund sind diese Grundstücke von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung (siehe FIS-Broker, LaPro Grundlagen: Zielartenverbreitung) mindestens für die Zauneidechse, aber auch für andere Arten und ggf. Amphibien.

2. Untersuchungszeitraum

Der Begründung auf Seite 18 ist zu entnehmen, dass „für die Kartierung geschützter Arten im April/Mai 2016 mehrere Begehungen des Grundstückes Trettachzeile 15 erfolgten“. Dies deckt sich nicht mit den Angaben des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens. Diesem ist auf Seite 4 zu entnehmen, dass „die Begehungen an vier Tagen von Ende Mai bis Mitte Juni 2016 erfolgten“, also nur in einem begrenzten Zeitraum, der nicht die gesamte Brutzeit umfasst. Allerdings ist derselben Seite des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens auch zu entnehmen, dass „je nach Fragestellung und Gebietsstruktur 6-8 Begehungen nötig sind (nicht nur vier), die den gesamten Zeitraum von Beginn bis zum Ende

der Brutzeit (1. März bis 31. Juli) abdecken“. Wir empfehlen die Kartierungen zu aktualisieren und den gesamten Zeitraum von März bis September abzudecken. So können zum Beispiel auch möglicherweise vorkommende Zauneidechsen, als streng geschützte Art des Anhang IV FFH Richtlinie, erfasst werden.

3. Untersuchungsmethoden, Fledermäusen und xylobionten Insekten

Zwar sind für die Erfassung der Brutvögel im artenschutzrechtlichen Fachgutachten die Methoden aufgeführt, aber leider nicht für die Erfassung von Fledermäusen und xylobionten Insekten. Das Ergebnis einer Untersuchung hat aber keine Aussagekraft, wenn die Methoden nicht angegeben sind.

Seite 18 der Begründung ist zwar zu entnehmen, dass „das Vorkommen von Fledermäusen untersucht wurde“, aber zu den Untersuchungsmethoden werden leider, weder in der Begründung, noch im artenschutzrechtlichen Fachgutachten, Angaben gemacht. Das Ergebnis der Untersuchung ist Seite 18 zu entnehmen: „Fledermäuse wurden im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen.“ Ohne nachvollziehen zu können, mit welchen Methoden und in welchen Bereichen sowie zu welcher Tages- und Jahreszeit die Untersuchungen erfolgten, kann aber nicht sicher gewährleistet werden, dass keine Fledermausvorkommen vorkommen. Wenn lediglich im Zuge der vier Begehungen zu den Brutvögeln, die überwiegend in den frühen Morgenstunden erfolgten, der Luftraum nach Fledermäusen abgesucht wurde, ist die Untersuchungsmethode unzureichend.

Da, wie Seite 18 der Begründung zu entnehmen ist, „die vielen Baumhöhlen sowie der ehemalige Luftschutzbunker das Quartier jedoch potentiell für den großen Abendsegler geeignet machen“, sind adäquate Untersuchungen unbedingt erforderlich. „Der Luftschutzbunker wurde zwar auf seine Eignung als Fledermauswinterquartier geprüft“, wie Seite 3 des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens zu entnehmen ist, aber leider wird der Kontrolltermin (Datum), von dem auf Seite 17 des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens die Rede ist, nicht genannt. Wir gehen davon aus, dass der Kontrolltermin nicht im Winter erfolgte, sondern im Sommer, wodurch die Aussagekraft des Ergebnisses geschmälert wird. Denn solche Luftschutzbunker werden eher als Winterquartier genutzt und im Sommer andere Plätze, je nach Art Bäume oder Gebäude als Tagesruheplatz, bevorzugt.

Seite 18 der Begründung ist zu entnehmen, dass auch „das Vorkommen von xylobionten Insekten untersucht wurde“, aber weder in der Begründung, noch im artenschutzrechtliche Fachgutachten, werden zu den Untersuchungsmethoden wieder keine Angaben gemacht. Ohne Angaben bezüglich der Untersuchungsmethoden ist folgende Textpassage nicht nachvollziehbar: „Das Vorkommen von Eremiten ist sicher auszuschließen. Baumhöhlen mit einem ausreichend großen Mulmvolumen für den Heldbock waren nicht zu finden. Das Vorkommen von Heldböcken war nicht nachzuweisen. Die auf der untersuchten Fläche stehenden Eichen sind grundsätzlich für das Vorkommen des Heldbocks geeignet. Es waren jedoch keine Bohrgänge des Heldbocks zu finden.“ (artenschutzrechtliches Fachgutachten S. 13). Ein Vorkommen muss jedoch sicher ausgeschlossen werden, um nicht den Tatbestand des Verstoßes gegen §44 BNatSchG zu erfüllen. Außerdem erscheint uns die Aussage bezüglich der Baumhöhlen ohne ausreichendes Mulmvolumen (artenschutzrechtliches Fachgutachten S. 13) fragwürdig, bei der Vielzahl an Baumhöhlen, von denen an anderen Stellen des artenschutzrechtlichen

Fachgutachtens die Rede ist. Die Aussage der Gutachter über das Nicht-Vorkommen des Heldbocks ist u. E. ohne Angaben der Untersuchungsmethoden als unbelegte Behauptung zu bewerten. Da „die auf der untersuchten Fläche stehenden Eichen grundsätzlich für das Vorkommen des Heldbocks geeignet sind“ (artenschutzrechtliches Fachgutachten S. 13) und „der Totholzanteil beträchtlich ist“ (Baumgutachten S. 2) muss u. E. noch eine entsprechende Begutachtung von einem Spezialisten nachgeholt werden.

4. Girlitz

Seite 14 des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens ist zu entnehmen, dass „das Revier des Girlitzes im Falle einer Bebauung voraussichtlich nicht zu erhalten sein wird. Da seine Brutreviere von der Obersten Naturschutzbehörde als dauerhaft geschützt eingestuft werden, sind entsprechend seiner üblichen Reviergröße von 1-3 ha neue Lebensräume zu entwickeln. Sollte dies nicht auf der Baufläche möglich sein, so sind Kompensationsflächen an anderer Stelle zu entwickeln“. Der Girlitz [Serinus serinus (Linnaeus, 1766)] ist bereits jetzt nur mäßig häufig innerhalb des Berliner Stadtraums anzutreffen, des Weiteren weist er einen Rückgang des Brutbestandes in Berlin auf und ist daher eine Art der Vorwarnliste (RL Bln). Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen wie der Eingriff für den Girlitz ausgeglichen werden soll. Das muss dringend nachgeholt werden.

5. Zauneidechsenpopulation

In mehreren Begehungen des Grundstückes Trettachzeile 15, zwecks artenschutzfachlicher Untersuchungen, wurde das Vorkommen von Zauneidechsen – *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758) – auf diesem Grundstück nicht erfasst. Möglicherweise ist dies der Fall, weil, wie Seite 18 der Begründung zu entnehmen ist, „ein vorrangiges Konfliktpotential bei den Brutvögeln angenommen wurde und diesen das Hauptaugenmerk galt“. Demzufolge wurde diese Art nicht ausreichend untersucht und findet somit keinen Eingang in das artenschutzrechtliche Fachgutachten. Selbst erfahrene Herpetologen haben es oft schwer ein Vorkommen sicher auszuschließen, da man oftmals nur einen Bruchteil der tatsächlich vorkommenden Anzahl an Tieren sieht. Besonders dann, wenn das Augenmerk bei der Begehung auf andere Arten gerichtet ist und nicht auf die eigentlich nachzuweisende bzw. auszuschließende Art. Ein Potential ist allein durch die Lage der Grundstücke entlang der Bahnstrecke gegeben. Hinzu kommt, dass es seitens der Bewohner der Trettachzeile Fotos von Zauneidechsen in deren Garten gibt.



Abb.: *Lacerta agilis* im Garten des Grundstückes Trettachzeile 15

Solchen Hinweisen muss nachgegangen werden. Wir fordern daher, dass die B-Planfläche auf das Vorkommen dieser nach EU-Richtlinie streng geschützten Art durch einen anerkannten Fachgutachter untersucht wird. Des Weiteren müssen Maßnahmen bezüglich Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in die Population beschrieben werden. Bei Nachweis des Vorkommens dieser Art muss eine Genehmigung bzgl. des Eingriffs eingeholt und Ausgleichsmaßnahmen vor Beginn des Eingriffs umgesetzt und deren Funktionalität nachgewiesen werden.

Baumschutzgutachten:

Das Baumgutachten ist derzeit leider nicht ausreichend. Seite 2 des Baumgutachtens ist zu entnehmen, dass „ein Vermesserplan (Kartierung), in dem die Baumart bestimmt, der Stammumfang gemessen und wertgebende Parameter wie Schadmerkmale, Habitus und Bedeutung für das Landschaftsbild erhoben wurden, nur für den westlichen Teil des Plangebietes vorliegt, aber noch nicht für den östlichen Teil“. „Für den östlichen Teil des Plangebietes erfolgte lediglich eine Grobeinschätzung bzw. Ferndiagnose anhand des Luftbildes“ (vgl. Begründung S. 17), welche wenig aussagekräftig ist. Auf Seite 2 des Baumgutachtens wird angegeben, dass „eine Kartierung und Bewertung dieser Bäume erst im Frühjahr nach Austrieb im belaubten Zustand erfolgen kann“. Da aber bereits im November 2016 beschlossen wurde, den Untersuchungsbereich für eine geplante Bebauungsplanänderung auf den östlich angrenzenden Teil des Blockes zu erweitern, hätten u. E. eingehendere Untersuchungen und eine anschließende Bewertung sowie Kartierung bereits in der Vegetationsperiode 2017 erfolgen können. Wir erwarten, dass in der Aktualisierung des Baumschutzgutachtens sämtliche Bäume enthalten sind sowie Angaben über Erhalt und Fällung von Bäumen sowie deren Ausgleich.

Sonstiges:

Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse und des Kleinklimas bietet es sich an, Fassadenbegrünung und Dachbegrünung festzusetzen. Diese Maßnahmen dienen nicht nur der Anpassung an den Klimawandel, sondern sind auch ohne diesen Aspekt ökonomisch, ökologisch und sozial sinnvoll um lokal gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse zu erreichen. Gründächer kühlen in Hitzeperioden nur,

wenn sie ausreichend mit Wasser versorgt sind. Bei extensiver Dachbegrünung kann es zur vorübergehenden Austrocknung kommen, so dass kaum noch eine kühlende Wirkung durch Verdunstung erreicht wird. Für die besonders sensiblen Bewohner von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen ist daher eine intensive Dachbegrünung oder die Anlage von blaugrünen Dächern (bewässerte Dächer) einer extensiven Dachbegrünung vorzuziehen. Siehe dazu das Stadtentwicklungsprogramm Klima konkret des Berliner Senats von 2016; Link: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/stadtentwicklungsplanung/download/klima/step_klima_konkret.pdf ab Seite 23 bzw. Seite 30. Als Praxisbeispiel kann u. a. das Institut für Physik in Adlershof genannt werden. Link: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/oekologisches_bauen/download/modellvorhaben/faltblatt_institut_physik.pdf

Bei den verwendeten Materialien muss auf nachhaltige Materialien geachtet werden. So gibt es neueste Erkenntnisse darüber, dass bspw. Durchwurzelungsschutzmatten Schadstoffe, die messbar und z. T. nicht filterbar sind, enthalten können. Diese schädigen bei Auswaschung die Fassadenbegrünungen und können ins Grundwasser gelangen. Auch Fassadenfarbe bzw. -putz mit Algenschutz führt bei Abrieb zu Grundwasserverunreinigungen. Die Deckung über den Tiefgaragendächern sollte mind. 0,8 m betragen, damit dort auch Bäume bzw. größere Sträucher zur Begrünung gepflanzt werden können

Bei der Gestaltung von Grünflächen sowie Straßenbegleitgrün sollte die Anpflanzung großkroniger Bäume im Vordergrund stehen, da kleinkronige Bäume (sog. Hochstämme) nur etwa ein Drittel der Leistungen an Sauerstoffproduktion, CO₂- und Feinstaubfilterung, Luftkühlung und Regenbindung erreichen. Für Neupflanzungen bei der Anlage der Grünanlagen empfehlen wir die Erstellung von verbindlichen Pflanzlisten mit standortheimischen Arten, zertifiziert gebietseigner Herkunft.

Bei der Planung der Arbeiten sollte der vorhandene Altbaumbestand möglichst erhalten bleiben. Baustelleneinrichtungsflächen und –wege sollten so gelegt werden, dass diese nicht beschädigt werden. Baumschutzmaßnahmen (Wurzel, Stamm, Krone) sind für den Kronentraufenbereich (Kronenaußenrand + 1,5 m) grundsätzlich vorzusehen, um den Erhalt auch dauerhaft garantieren zu können. Im nahen Umfeld erhaltenswerter Bäume bietet es sich zur Schonung an, Bodeneingriffe per Handschachtung auszuführen. Kommt es zu Baumfällungen müssen diese vorab von einem anerkannten Fachgutachter auf vorhandene Nist-, Brut- und Lebensstätten untersucht und vor Beginn der Arbeiten an gegebener Stelle ausgeglichen werden, damit es zu keine Beeinträchtigungen kommt.

Der Verzicht auf großflächig verglaste und/oder spiegelnde Außenfassaden, die von Vögeln nicht als Hindernis erkennbar sind, sollte textlich festgesetzt werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Vogelschlag ist in Zeiten des immensen Artenrückgangs, inzwischen sogar auch der verbreiteteren Arten, nicht mehr zu vernachlässigen und sollte bei Neubauten mit ggf. viel Glas in der Planung berücksichtigt werden. Wir empfehlen daher die Broschüre: „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, der Schweizerischen Vogelwarte Sempach von 2012; Link: https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2017/schmid_2012_voegel_glas_licht_de.pdf

In Zeiten des Artenrückgangs besonders bei Insekten, aber auch zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie im Sinne der Stromersparnis sollte bei der Beleuchtung des Quartiers darauf geachtet

werden, Lichtverschmutzung zu minimieren. Bspw. könnte die Beleuchtungsstärke an die zeitliche Nutzung mittels Dimmungstechnologie angepasst werden. Licht sollte möglichst nur auf die zu beleuchtende Fläche scheinen (Lampenausrichtung, Abschirmung, etc.). Vollabgeschirmte Leuchten, die nur Licht unterhalb der Horizontalen abstrahlen und möglichst wenig blenden z. B. entsprechend einer Lichtstärkeklasse G6, bieten bisher die nachhaltigste Form für Außenraumbeleuchtungen. Vorzugsweise sollte ambientes bzw. warmweißes Licht mit möglichst geringem Blauanteil für Außenbeleuchtungen und Werbeanlagen verwendet werden. Wir empfehlen die Nutzung von Natriumniederdruckdampflampen. Natriumhochdrucklampen sowie LED-Leuchtmittel eignen sich zwar auch, sollten aber gut abgeschirmt und mit geringer Beleuchtungsstärke verwendet werden. Bei LED-Leuchtmitteln kann es sonst zu ungewollten Aufhellungen und Blendwirkungen für Menschen während der Nachtruhe und somit zur Störung der menschlichen Gesundheit kommen. ^{1 2}



Quelle: Möglichkeiten umweltgerechter Beleuchtung CC BY-SA 3.0 Projekt Sternenpark Schwäbische Alb.

Dort finden sich u. a. auch eine Liste voll abgeschirmter Leuchten sowie Empfehlungen für Bauherren.

Abschließend sollte im Anbetracht des Klimawandels und dem Ziel des Landes Berlin, bis 2050 klimaneutral zu werden, die Verwendung energieeffizienter Technologien in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Darüber hinaus bietet sich ein individuelles Regenwasserkonzept an. Beispielhaft sei hier das Bewirtschaftungskonzept der Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH für das Gewerbegebiet Dahlwitz-Hoppegarten genannt.

¹ NABU Natur in Berlin 1/18, Link: https://issuu.com/cbaden/docs/natur_in_berlin_1_18_online

² Möglichkeiten umweltgerechter Beleuchtung CC BY-SA 3.0 Projekt Sternenpark Schwäbische Alb. Bspw.: <https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-beleuchten.html>; aber auch: <https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-beleuchten/lichtlenkung.html>

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:
gez. R. Altenkamp (Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller (GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. C. Kühnel (Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. C. Schwanitz (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf (Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven (NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke (Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)